HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl.	Nr. 29 FREITAG, DEN 29. MAI	2020
Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 2020	Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 105	311
26. 5. 2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen . $^{221\text{-}1\text{-}3}$	313
28. 5. 2020	Gesetz zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Regelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2	314
	Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg	

Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 105

Vom 19. Mai 2020

Auf Grund von §10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), geändert am 27. März 2020 (BGBl. I S. 587, 591), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), §81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit §9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 4. März 2020 (BGBl. I S. 440), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie §1, §2 Absatz 1, §3 und §4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau in der Fassung vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

S

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 105 für den Geltungsbereich zwischen Möllner Landstraße, Oststeinbeker Weg, der vorhandenen Wohnbebauung an der Wegkoppel und den Endpunkten der Straßen Wittdüner Weg und Landjägerstieg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

Möllner Landstraße Ost-, Nord-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1168 der Gemarkung Kirchsteinbek.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

- (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
- 1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach §214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

\$ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Im reinen Wohngebiet können Überschreitungen der Baugrenzen durch Terrassen um bis zu 3 m zugelassen werden.
- Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen, der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der seitlichen Abstandsflächen zulässig. Geringfügige Abweichungen können ausnahmsweise zugelassen werden.
- 3. Für jedes Baugrundstück ist nur eine Grundstückszufahrt je Wohngebäude zulässig. Die maximale Breite beträgt 3 m.
- 4. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Geh- und Fahrwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Stellplätze sind in vegetationsfähigem Aufbau herzustellen, sofern sie nicht überdacht und nach Nummer 10 begrünt werden.
- Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und Charakter der Pflanzung erhalten bleibt.

- Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Nebenanlagen, Bodenversiegelungen, Geländeaufhöhungen oder -abgrabungen im Kronenbereich der Bäume unzulässig.
- Bauliche Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, sind unzulässig.
- Das auf den befestigten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken vollständig zu versickern, sofern es nicht gesammelt oder genutzt wird.
- 8. In Bereichen, die über offene Rinnen entwässert werden, ist das anfallende Niederschlagswasser dem festgesetzten Regenrückhaltebecken oberirdisch zuzuleiten.
- 9. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Hamburger Wasserwerke GmbH unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.
- 10. Dachflächen mit einer Neigung bis zu 15 Grad sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Von einer Begrünung kann nur in den Bereichen abgesehen werden, die als Dachterrassen oder der Belichtung, Be- und Entlüftung oder der Aufnahme von technischen Anlagen, mit Ausnahme von Sonnenkollektoren oder Anlagen für Photovoltaik, dienen. Mindestens 50 vom Hundert der Dachflächen, bezogen auf die Gebäudegrundfläche, sind zu begrünen. Dachflächen von Garagen und Carports sind mit einem mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
- 11. Es sind nur Dächer mit einer Neigung bis 35 Grad zulässig. Als Dachdeckung sind, mit Ausnahme der Dächer mit einer Neigung bis 15 Grad, rote, braune oder schwarze Ziegel oder eine nicht glänzende Metalldeckung zu verwenden.
- 12. Dacheindeckungen mit hochglänzenden und glasierten Oberflächen sind unzulässig, ausgenommen hiervon sind Sonnenkollektoren und Anlagen für Photovoltaik.
- 13. Doppelhäuser, Reihenhäuser und Hausgruppen sind als gestalterische Einheit bezüglich Material und Farbe auszubilden. Die Farbe der Dacheindeckung bei Doppelhäusern, Reihenhäusern und Hausgruppen muss einheitlich sein.
- 14. Grundstückseinfriedigungen sind nur in Form von durchbrochenen Zäunen oder in Form von Hecken zulässig. Zu den Straßen müssen Einfriedungen in Form von Hecken aus heimischen Arten erstellt werden. Ausgenommen hiervon sind die Bereiche mit Erhaltungs- und Anpflanzgeboten sowie notwendige Zufahrten und Zuwegungen zu den Grundstücken. Zulässig ist auch eine Kombination von Hecken und durchbrochenen Zäunen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 19. Mai 2020.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Dritte Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen

Vom 26. Mai 2020

Auf Grund von § 34 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), und § 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392) wird verordnet:

Die Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), zuletzt geändert am 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 205, 207), wird wie folgt geändert:

1. §5a erhält folgende Fassung:

"§ 5a

Online-Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen, die über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden (Online-Veranstaltungen), werden in entsprechender Anwendung der §§4 und 5 auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Die Anrechnung setzt voraus, dass die Lehrveranstaltungen während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut werden. Eine aktive Betreuung ist insbesondere gegeben, wenn die Lehrperson die Lehrveranstaltung in direkter Übertragung abhält oder eine Aufzeichnung zur zeitversetzten Verwendung erstmalig erfolgt, die Lehrperson mit den Studierenden während oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Lehrveranstaltung in fachlichen Austausch tritt, oder eine neue Aufbereitung der Lehrveranstaltung durch die Lehrperson erfolgt. Entspricht die zeitliche Belastung der Lehrperson einschließlich Vor- und Nachbereitung nicht mindestens derjenigen für eine Veranstaltung nach §4, so wird die Anrechnung verhältnismäßig vermindert. Die Anrechnung ist auf 25 vom Hundert der Lehrverpflichtung der Lehrperson begrenzt; die Hochschule kann eine höhere Anrechnung genehmigen, sofern ein dienstliches Interesse besteht."

- 2. In §10 wird in der Überschrift, Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 jeweils die Textstelle "Hamburg-Harburg" durch das Wort "Hamburg" ersetzt.
- 3. §11 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - "Die durchschnittliche Lehrverpflichtung aller Professorinnen und Professoren an den in Satz 1 genannten Hochschulen soll in wissenschaftlichen Fächern jeweils 9 bis 12 Lehrveranstaltungsstunden und in künstlerischen Fächern jeweils 12 Lehrveranstaltungsstunden betragen."
- 4. § 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12

Lehrverpflichtung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)

- (1) Die Regellehrverpflichtung beträgt für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis 18 Lehrveranstaltungsstunden. § 12 Absatz 9 HmbHG bleibt unberührt.
- (2) Für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt $\S 10$ Absatz 5 entsprechend."
- 5. In § 18 wird die Textstelle "Schwerbehinderter im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 23. April 2004 (BGBl. I S. 606)," durch die Textstelle "schwerbehinderter Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 14. Oktober 2019 (BGBl. I S. 2789, 2812)," ersetzt.

Hamburg, den 26. Mai 2020.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Gesetz

zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Regelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 28. Mai 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz

über personalvertretungsrechtliche Sonderregelungen im Jahr 2020

$\S 1$

Wahlzeiten

Die Wahlzeiten für die im Jahre 2020 durchzuführenden Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen und der besonderen Personalräte nach §11 Absatz 3 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 530), enden abweichend von §19 Absatz 1 und §66 Satz 1 HmbPersVG am 30. November 2020.

§ 2

Weiterführung der Geschäfte

Die am 1. März 2020 im Amt befindlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen und besonderen Personalräte nach §11 Absatz 3 HmbPersVG führen nach dem Ende ihrer in §28 Absatz 3 beziehungsweise §69 Absatz 3 HmbPersVG vorgesehenen Amtszeit die Geschäfte bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Wahl nach §1 fort, längstens bis zum 30. November 2020.

§3

Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht

Findet eine Wahl in den Fällen der §§1 oder 2 nach dem 31. Mai 2020 statt, sind hinsichtlich der Zugehörigkeit zu den in §11 Absatz 3 und §63 HmbPersVG genannten besonderen Personengruppen die Verhältnisse am 31. Mai 2020 zugrunde zu legen.

§4

Regeln für die Wahldurchführung

(1) Für im Jahr 2020 durchzuführende Wahlen nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz kann der Wahlvorstand eine Briefwahl auch dann beschließen, wenn er dies aufgrund der besonderen Lage durch die SARS-CoV-2-Pandemie für angezeigt hält, um eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung sicherzustellen oder Infektionsrisiken zu vermindern.

- (2) Die Durchführung einer Briefwahl nach Absatz 1 kann vom Wahlvorstand bis zum Tag vor dem Wahltag auch unter Abweichung von einem bereits bekannt gemachten Wahlausschreiben beschlossen werden. Hierbei kann der Wahlvorstand auch unter Abweichung von einem bereits bekannt gemachten Wahlausschreiben einen anderen Zeitraum für die Stimmabgabe beschließen. Bereits bekannt gemachte Wahlausschreibungen sind entsprechend zu ergänzen und rechtzeitig neu bekannt zu machen. Für Bekanntmachungen können neben dem Aushang in der Dienststelle auch elektronische Informations- und Kommunikationsmittel genutzt werden.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 bleiben bereits getroffene Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und eingereichte Wahlvorschläge unberührt.

5

Abweichende Beschlussfassung in Sitzungen des Personalrats

Die Personalräte und die Jugend- und Auszubildendenvertretungen können im Zeitraum vom 20. März 2020 bis zum 30. November 2020 Beschlüsse auch im Rahmen einer Beratung fassen, die mittels einer einen gegenseitigen Austausch ermöglichenden Audio- oder Videoübertragung geführt wird; die Eintragung in die Anwesenheitsliste erfolgt in diesem Falle durch Namensaufruf zur Niederschrift. Eine Aufzeichnung der Sitzungen des Personalrats ist unzulässig.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Gedenkstättengesetzes

In § 19 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 des Hamburgischen Gedenkstättengesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 361) wird jeweils die Textstelle "30. Juni" durch die Textstelle "30. November" ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 2020.

Der Senat